

Nordbadischer Keglerverband e.V



Rechts- und Verfahrensordnung des NBKV

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Ahndungsmittel, Maßnahmen	2
3	Verjährung und Fristen	3
4	Strafen und Strafregelungen	4
5	Verfahren bei Verhängung von Strafen	6
6	Rechtsinstanzen	7
7	Zuständigkeiten	8
8	Einleitung von Verfahren	9
9	Verfahrensvorschriften	10
10	Entscheidungen	12
11	Urteile und Beschlüsse	13
12	Rechtsmittelbelehrung	13
13	Rechtsmittel	14
14	Wirksamkeit	15
15	Kosten, Gebühren, Auslagen und Ordnungsgelder	15
16	Wiederaufnahme von Verfahren	16
17	Gnadenrecht	17
18	Vollstreckung	17
19	Anti-Doping-Regelwerk	17
20	Inkrafttreten	17

Einleitung

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in dieser Rechts- und Verfahrensordnung die „männliche“ Schreibweise gewählt, sie gilt einheitlich für die männliche und die weibliche Sprachform.

1 Allgemeines

- 1.1 Die Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) soll gewährleisten, dass der Sportbetrieb nach den Grundsätzen und Zielen des NBKV und seiner Mitglieder nach Ziff. 6.1 der NBKV-Satzung gesichert ist und die dem Sport eigenen Gesetze beachtet werden.
- 1.2 Alle Formen unsportlichen und verbandsschädigenden Verhaltens von Mitgliedern nach Ziff. 6.1 der Satzung sowie von *deren* Mitgliedern werden geahndet.
- 1.3 Die Rechtsinstanzen des NBKV entscheiden nicht über Streitigkeiten der Mitglieder nach Ziff. 6.1 der Satzung untereinander.
- 1.4 Die Rechtsinstanzen des NBKV sind:
 - die Rechtsorgane (Ziff. 6.1 dieser RVO), sie leiten selber keine Verfahren ein;
 - die spielleitenden Stellen (Ziff. 6.1.1); sie sind berechtigt, sofortige Ahndungen auszusprechen (Ziff. 4 in Verbindung mit Ziff. 5).
- 1.5 Die Rechtsinstanzen sind in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegen nicht Weisungen oder Empfehlungen eines Verbandsorgans des NBKV. Sie urteilen ausschließlich nach der Satzung, den Ordnungen und Richtlinien, den Bestimmungen und Beschlüssen der Organe des NBKV, nach sportlichen Gesichtspunkten sowie nach rechtsstaatlichen Grundsätzen.
- 1.6 Die Mitglieder nach Ziff. 6.1 der Satzung und die Organe des NBKV sind verpflichtet, alle aus Anlass des Sportbetriebes entstehenden Streitigkeiten vor die Rechtsinstanzen des NBKV zur Entscheidung zu bringen, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist, und zwar unter Einhaltung des in dieser RVO vorgeschriebenen Instanzenweges. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ist nur nach Anzeige an das geschäftsführende Präsidium des NBKV und nach Ausschöpfung des Rechtswegs innerhalb des NBKV, des DKB, des DKBC bzw. der DBU zulässig. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann als grob verbandsschädigendes Verhalten gewertet werden.
- 1.7 Eingeleitete Verfahren betreffen nur Angelegenheiten innerhalb des NBKV, jedoch nicht zivilrechtliche, strafrechtliche oder sonstige Rechtsansprüche der Beteiligten untereinander, soweit diese vor den ordentlichen Gerichten oder anderen Stellen geltend zu machen sind.
- 1.8 Den Mitgliedern nach Ziff. 6.1 der Satzung und *deren* Mitgliedern ist es untersagt, durch Nutzung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens und sonstiger Medien sich Genugtuung zu verschaffen, es sei denn, ein angerufenes ordentliches Gericht hat dies ausdrücklich erlaubt. Zuwiderhandlungen gelten als verbandsschädigendes Verhalten.
- 1.9 Die Vorschriften der RVO des DKB sind sinngemäß anzuwenden, soweit verbandseigene Regelungen nicht getroffen wurden.

2 Ahndungsmittel, Maßnahmen

- 2.1 Die Festsetzung der Ahndungsmittel und des Ahndungsmaßes liegt, soweit keine Mindest- oder Höchstahndungen festgesetzt sind, im Ermessen der zuständigen Instanz. Es

sind stets Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Ahndung zu erzielende Erfolg zu beachten.

2.2 Folgende Ahndungsmittel sind zulässig:

- Verwarnung,
- Verweis,
- Ordnungsgelder, Geldbußen,
- Spielsperre,
- Mannschaftssperre,
- Kegelbahnsperre bzw. Sportstätten Sperre,
- Spielverlust oder Aberkennung von Punkten oder Platzierung,
- Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
- Entzug der Lizenz als Schiedsrichter,
- zeitliche oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbandsfunktion oder Funktion bei einem Mitglied nach Ziff. 6.1 der Satzung auszuüben,
- Ausschluss aus dem NBKV.

2.3 Als Maßnahmen können angeordnet werden:

- Spielwiederholung,
- Zuerkennung von Punkten und/oder einer Platzierung.

3 Verjährung und Fristen

3.1 Die Verfolgung eines Verstoßes bzw. das Einspruchsrecht verjähren, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit der Begehung ein Verfahren bei der zuständigen Rechtsinstanz eingeleitet worden ist. Ist der Verstoß während eines Wettkampfes oder unmittelbar davor oder danach begangen worden, beträgt die Verjährungsfrist vier Monate.

3.2 Verfahren wegen eines Verstoßes bzw. Einspruches müssen binnen zwei Wochen nach Bekanntwerden des Verstoßes bei der zuständigen Rechtsinstanz eingeleitet werden.

3.2.1 Einsprüche gegen Spielmaterial und/oder Bahnen sind unverzüglich nach Feststellung der Mängel der spielleitenden Stelle bekannt zu geben.

3.2.2 Verfahren wegen eines Verstoßes, dessen Ahndung auf die Spielwertung Einfluss haben soll, müssen binnen einer Woche nach Bekanntwerden des Verstoßes, spätestens vier Wochen nach Ende des Wettkampftages bei der zuständigen Rechtsinstanz eingeleitet sein.

3.2.2.1 Wird die Frist von einer Woche versäumt, sind spieltechnische Folgerungen (z.B. Wiederholungsspiele, neue Tabelle, Aufstieg/Abstieg) für den vor der Kenntnis liegenden Zeitraum nicht mehr zulässig. Dies gilt nicht, wenn eine Spielberechtigung erschlichen oder gefälscht worden ist. Die Möglichkeit anderweitiger Bestrafung bleibt unberührt.

3.3 Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des die Einleitung begründenden und formgerechten Schriftsatzes (siehe Ziff. 8 ff) bei der in Ziff. 8.2 bzw. 8.3 genannten Verwaltungsstelle.

- 3.4 Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt aus dem NBKV einem Verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft im NBKV eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zum Zeitpunkt des Neuerwerbs der Mitgliedschaft. Entzieht sich ein Betroffener der Vollstreckung eines Urteils, so gilt Entsprechendes sinngemäß.
- 3.5 Einsprüche gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des NBKV sind binnen vier Wochen nach Bekanntwerden bei der zuständigen Rechtsinstanz einzureichen.

4 Strafen und Strafregelungen

- 4.1 Mit einer Verwarnung ist zu ahnden:
- Antreten in nicht ordnungsgemäßer Sportkleidung,
 - Antreten ohne ordnungsgemäßen Nachweis der Spielberechtigung,
 - das unentschuldigte Nichtantreten eines eingeteilten Schiedsrichters,
 - die Weigerung eines Mitglieds nach Ziff. 6.1 der Satzung, einem von ihm gemeldeten Schiedsrichter die Freistellung zu erteilen,
 - das erstmalige Unterschreiten der vorgeschriebenen Mannschaftsstärke.
- 4.2 Mit einer Verwarnung und einem Ordnungsgeld von 10 € ist zu ahnden:
- das erneute unentschuldigte Nichtantreten des eingeteilten Schiedsrichters,
 - die Versäumnis der Nachreichfrist von Wettkampfpapieren,
 - die Nichtbeachtung - auch aus Unkenntnis - der Satzungen, der Ordnungen, der Richtlinien, der Bestimmungen und der Beschlüsse des DKB, der DBU, des DKBC und des NBKV, sofern nachfolgend nicht ausdrücklich anders geregelt.
- 4.3 Mit einer Verwarnung und einem Ordnungsgeld von 30 € ist zu ahnden:
- die nicht ordnungsgemäße Erstellung des Spielberichtes,
 - die nicht rechtzeitige Absendung des Spielberichtes,
 - die nicht rechtzeitige Meldung der Ergebnisse an den Ergebnisdienst,
 - die wiederholte Weigerung eines Mitgliedes nach Ziff. 6.1 der Satzung, einem von ihm gemeldeten Schiedsrichter die Freistellung zu erteilen,
 - das zweimalige Unterschreiten der vorgeschriebenen Mannschaftsstärke,
 - das nicht fristgerechte Abgeben von Meldungen an den zuständigen Sportwart, die Geschäftsstelle, den Stützpunktleiter, zuständigen Trainer oder an den Ergebnisdienst,
 - das Unterlassen der Zusendung eines Spielerpasses an die Geschäftsstelle zur Eintragung einer Spielersperre,
 - die Nichtherausgabe der Wettkampfpapiere binnen zehn Tagen nach Aufforderung der zuständigen Stelle,
 - der unentschuldigte Nichtantritt eines gemeldeten Spielers bei Einzelmeisterschaften.
- 4.4 Mit einer Verwarnung und einem Ordnungsgeld von 70 € ist zu ahnden:
- der erstmalige Nichtantritt einer Mannschaft.
- 4.5 Mit Versetzung in eine tiefere Spielklasse und einer Geldbuße von 120 € ist zu ahnden:
- das dreimalige Unterschreiten der vorgeschriebenen Mannschaftsstärke,
 - der zweite Nichtantritt einer Mannschaft.

- 4.6 Mit einer Verwarnung und einem Ordnungsgeld von 150 € ist zu ahnden:
- die Durchführung von genehmigungspflichtigen Turnieren, ohne die dafür erforderliche Genehmigung vor Turnierbeginn eingeholt zu haben,
 - keine Benennung eines Schiedsrichters, obwohl das Mitglied nach Ziff. 6.1 der Satzung nach den Schiedsrichterordnungen und den Durchführungsbestimmungen dazu verpflichtet ist,
 - das Zurückziehen einer Mannschaft nach Meldeschluss.
- 4.7 Mit einem Verweis, einer Spielsperre von vier Spieltagen und einer Geldbuße von bis zu 200 € ist zu ahnden:
- ungebührliches oder unsportliches Verhalten während eines Wettkampfes oder unmittelbar davor oder danach.
- 4.8 Mit einer Spielsperre von vier bis acht Spieltagen und einer Geldbuße von bis zu 200 € ist zu ahnden:
- die Beleidigung eines Verbands-, Sektions- oder Bezirksfunktionärs,
 - Drohungen gegen einen Spieler, Schiedsrichter, Verbands-, Sektions- oder Bezirksfunktionär oder der tätliche Angriff gegen einen Spieler.
- 4.9 Mit einem Spielverlust ist zu ahnden:
- die Nichtbefolgung des sofortigen Verweises trotz wiederholter Aufforderung durch den Schiedsrichter,
 - das Einsetzen von nicht spielberechtigten oder gesperrten Spielern,
 - der provozierte Spielabbruch.
- 4.10 Mit Aberkennung von mindestens zwei Punkten oder Platzierung ist zu ahnden:
- der Nichtantritt einer Mannschaft am letzten Spieltag,
 - die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach Ziff. 18.3 dieser RVO trotz Mahnung und Nachfristsetzens von einer Woche durch die Geschäftsstelle.
- 4.11 Mit einer Spielsperre von mindestens acht Spieltagen oder auf Dauer und einer Geldbuße von bis zu 500 € ist zu ahnden:
- wer wissentlich gesperrte Spieler in Wettkämpfen einsetzt,
 - wer wissentlich trotz Spielsperre an Spielen teilnimmt,
 - wer wissentlich trotz Spielsperre Spiele durchführt,
 - wer vor einem Spiel über das Ergebnis Vereinbarungen trifft,
 - wer unter falschem Namen bzw. falscher Bezeichnung spielt,
 - wer Vergehen der vorgenannten Punkte vorsätzlich unterstützt,
 - wer sich Verstöße gegen Grundsätze und Ziele des NBKV zu Schulden kommen lässt,
 - wer das Ansehen des NBKV schädigt.
- 4.12 Mit einer Spielsperre von mindestens sechs Monaten ist zu ahnden:
- wer einem Funktionär des NBKV ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet, bedroht oder tätlich angreift,
 - die nachgewiesene Einnahme oder die Unterstützung der Einnahme von Dopingmitteln zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit.
- 4.13 Mit einer Spielsperre von mindestens sechs Monaten und einer Geldbuße von

bis zu 500 € ist zu ahnden:

- wer als Schiedsrichter oder spielleitende Stelle Fälschungen begeht, Vorfälle absichtlich nicht beachtet/meldet oder wissentlich falsche Aussagen macht,
- wer als Zeuge in einem Verfahren fahrlässig falsche Aussagen macht.

4.14 Mit einer Spielsperre von mindestens sechs Monaten oder einer Geldbuße von bis zu 2000 € ist zu ahnden:

- wer als Zeuge in einem Verfahren vorsätzlich falsch aussagt oder etwas verschweigt,
- wer den Schiedsrichter überredet, einen falschen Spielbericht abzufassen, Vorfälle absichtlich nicht zu melden oder absichtlich falsche Aussagen zu machen,
- der alleinige Versuch der Überredung.

4.15 Mit einer Kegelbahn- und Sportstätten Sperre von bis zu sechs Monaten oder einer Geldbuße von bis zu 2000 € ist zu ahnden:

- Mannschaften, die durch ihr Verschulden die geregelte Durchführung von Spielen auf der Heimanlage nicht gewährleisten,
- Spielen auf Kegelbahnen, die den Abnahme- und Zulassungsbestimmungen des DKB/der DBU nicht entsprechen.

4.16 Mit Aberkennung der Fähigkeit, auf Zeit oder Dauer eine Verbandsfunktion oder eine Funktion bei einem Mitglied nach Ziff. 6.1 der Satzung zu bekleiden, ist zu ahnden:

- wer in grober Weise gegen die Sportlichkeit verstößt,
- wer Sportler bei der Beschaffung oder Verwendung unerlaubter Dopingmittel unterstützt bzw. dies duldet und nicht zur Anzeige bringt.

4.17 Mit Ausschluss auf Zeit oder Dauer und gegebenenfalls Weisung an das Mitglied nach Ziff. 6.1 der Satzung auf Ausschluss *seines* Mitgliedes nebst Verbot der Wiederaufnahme ist zu ahnden,

- wer sich grob verbandsschädigend verhält.

4.18 Mit Entzug der Lizenz als Schiedsrichter ist zu ahnden:

- wenn der Schiedsrichter mehrmals grob fahrlässig die ordnungsgemäße Durchführung der Wettbewerbe nicht gewährleistet,
- wenn der Schiedsrichter wiederholt, grob fahrlässig bei der Leitung von Spielen das Regelwerk nicht einhält,
- wenn der Schiedsrichter die vorgeschriebenen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nicht besucht.

5 Verfahren bei Verhängung von Strafen

5.1 Hat der Schiedsrichter / Spielleiter einen sofortigen Verweis ausgesprochen, ist der betreffende Spieler sofort bis zur Entscheidung der spielleitenden Stelle gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.

5.1.1 Der Schiedsrichter / Spielleiter hat den sofortigen Verweis und den Grund des sofortigen Verweises im Spielbericht oder einem Beiblatt genau anzugeben und mit seiner Unterschrift zu dokumentieren. Allgemeine Formulierungen sind unzulässig.

- 5.2 Die spielleitende Stelle ist berechtigt, Verwarnungen mit oder ohne Verhängung von Ordnungsgeldern und/oder Geldbußen, Verweise, Spiel- und sonstige Sperren, Ausschlüsse und die Aberkennung von Punkten auszusprechen.
- 5.2.1 Die Ahndungen nach Ziff. 4.1 bis 4.6 werden unverzüglich nach Bekanntwerden des Verstoßes – insbesondere aufgrund des Spielberichtes oder eines Schiedsrichterberichtes – durch die spielleitende Stelle ausgesprochen und wirksam. Eine Verhandlung vor der zuständigen spielleitenden Stelle findet nicht statt.
- 5.3 Die Bekanntgabe einer nach Ziff. 5.2 verhängten Strafe erfolgt durch eine förmliche schriftliche Mitteilung an den Betroffenen, die den Grund der Bestrafung enthalten muss. Die Mitteilung bei Ahndungen nach den Ziff. 4.7 – 4.18 ist dem Betroffenen mittels Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen. Die verhängte Sperre beginnt mit dem Zustelldatum bzw. im Falle des Ausspruchs des sofortigen Verweises durch den Schiedsrichter/Spielleiter ab diesem Zeitpunkt (siehe Ziff. 5.1.1). Endet eine Sperre an einem Spieltag (siehe Durchführungsbestimmungen), so wird der komplette Spieltag in die Sperre einbezogen.
- 5.3.1 Wer gesperrt ist, darf weder als Mannschaftsführer, noch als Betreuer, Aufsichtsperson oder in sonstiger Form am Spielbetrieb teilnehmen.
- 5.4 Hält die spielleitende Stelle die Mindeststrafe für nicht ausreichend, hat sie ein Verfahren innerhalb von zwei Wochen ab dem Vorfall bei der zuständigen Rechtsinstanz einzuleiten. Dies gilt insbesondere bei Verstößen nach den Ziff. 4.13 – 4.18. Die Weitergabe des Spielberichtes und der anderen Unterlagen zum Vorfall an die Rechtsinstanz gelten als Verfahrens Antrag. Gleichzeitig ist der Betroffene von der spielleitenden Stelle von der Einleitung des Verfahrens zu unterrichten.
- 5.5 Gegen die Entscheidung der spielleitenden Stelle ist das Rechtsmittel des Einspruches innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe bei der zuständigen Rechtsinstanz zulässig, Ziff. 8 gilt entsprechend. Die spielleitende Stelle ist unverzüglich durch den Betroffenen von der Einlegung des Einspruches zu unterrichten. Die spielleitende Stelle hat daraufhin umgehend die Unterlagen an die zuständige Rechtsinstanz abzugeben.
- 5.6 Die Festsetzung des Ahndungsmittels und des Strafmaßes liegt im Ermessen der Rechtsinstanz. Stets sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Strafe zu erzielende Erfolg zu beachten.
- 5.7 Für dasselbe Vergehen können mehrere Strafarten nebeneinander verhängt werden. Die ausgesprochenen Strafen gelten nur innerhalb des NBKV seinen Mitgliedern nach Ziff. 6.1 der Satzung und *deren* Mitgliedern. Wiederholte Verstöße sind strafverschärfend zu bewerten.
- 5.8 Die nach den vorstehenden Bestimmungen möglichen Strafen können in Verfahren gegen Jugendliche gemildert werden, sofern dies aus erzieherischen Gründen geboten erscheint. Eine Unterschreitung der vorgesehenen Mindeststrafen ist zulässig. Geldbußen gegen Jugendliche sind nur bei wiederholten Verstößen/Verfehlungen zulässig.

6 Rechtsinstanzen

- 6.1 Die Rechtsorgane des NBKV sind:
- der Verbandsrechtsausschuss (VRA),
 - die Sektionsrechtsausschüsse (SRA) Classic
 - die Bezirkseinspruchsstellen als Untergliederungen des SRA Classic.
- 6.1.1 Die unteren Rechtsinstanzen sind:
- in der Sektion Classic
 - die spielleitenden Stellen.
- 6.2 Der Verbandsrechtsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die in der Regel so zu wählen sind, dass jede Sektion mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten ist.
- 6.3 Der Sektionsrechtsausschuss Classic besteht aus fünf Mitgliedern, die in der Regel so zu wählen sind, dass jeder Bezirk im SRA vertreten ist.
- 6.4 Die jeweilige Bezirkseinspruchsstelle in der Sektion Classic besteht aus drei Mitgliedern sowie einem Ersatzmitglied nach Ziff. 12 der Sektionsordnung. Sie ist nur beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind und keiner davon sich für befangen hält oder für befangen erklärt wird. Im Verneinungsfall ist der Verfahrensvorgang unverzüglich ohne weitere Kostenfolgen an den SRA abzugeben.
- 6.5 Die Rechtsausschüsse VRA und SRA sind nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.
- 6.6 Die Mitglieder des VRA und der SRA wählen in einer konstituierenden Sitzung ihre Vorsitzenden und Stellvertreter.
- 6.7 Die spielleitenden Stellen in der Sektion Classic sind die jeweiligen verantwortlichen Spielleiter. Bei Einzelmeisterschaften ist dies die sportliche Leitung.

7 Zuständigkeiten

- 7.1 Der Verbandsrechtsausschuss entscheidet über:
- Anträge der Organe des NBKV oder seiner Mitglieder nach Ziff. 6.1 der Satzung sowie von Einzelpersonen, die einen Sachverhalt auf Verbandsebene betreffen,
 - Streitfragen zwischen den Organen des NBKV, seinen Mitgliedern nach Ziff. 6.1 der Satzung und zwischen den Mitgliedern nach Ziff. 6.1 der Satzung untereinander, soweit es sich um Angelegenheiten und grundsätzliche Fragen im Zuständigkeitsbereich des NBKV handelt,
 - Sachverhalte gemäß den Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des NBKV,
 - Sachverhalte, die erst in einem vor dem VRA anhängigen Verfahren bekannt geworden sind und die mit diesem Verfahren im Zusammenhang stehen; in einem solchen Fall kann das Verfahren auch an die zuständige Rechtsinstanz zurückverwiesen werden,
 - Berufung gegen Entscheidungen eines Sektionsrechtsausschusses,
 - die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Organe des NBKV,
 - die Zuständigkeit eines Organs des NBKV in Zweifelsfällen,
 - Sachverhalte allgemeiner Art, die in das Aufgabengebiet der Organe des NBKV fallen,

- Anträge im Zusammenhang mit behaupteten Verstößen gegen die Anti-Doping-Vorschriften nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes (DKB) sowie dieser Rechts- und Verfahrensordnung.

7.2 Die Sektionsrechtsausschüsse entscheiden über:

- Beschwerden von Mitgliedern nach Ziff. 6.1 der Satzung oder Einzelpersonen auf Sektionsebene gegen die Wertung eines Spieles, einer Platzierung oder eines Starts, die sich
 - auf die Spielberechtigung eines Spielers,
 - auf besondere das Spiel beeinflussende Vorfälle oder
 - auf einen Regelverstoß des Schiedsrichters oder der Vorinstanzen stützen,
- Anträge der Einspruchsstellen,
- einen Sachverhalt, der erst in einem vor dem SRA anhängigen Verfahren bekannt geworden ist und der mit diesem Verfahren im Zusammenhang steht. In diesem Fall kann das Verfahren auch an die zuständige Rechtsinstanz zurückgegeben werden.

7.3 Die Bezirkseinspruchsstellen in der Sektion Classic entscheiden über:

- Einsprüche zu Beschlüssen und Entscheidungen der spielleitenden Stellen auf Bezirks- und Kreisebene, die ausschließlich sportliche Belange in ihrem Bereich betreffen,
- Einsprüche von Mitgliedern nach Ziff. 6.1 der Satzung oder Einzelpersonen auf Bezirks- und Kreisebene gegen eine Platzierung oder Wertung eines Spieles oder Starts, die sich
 - auf die Spielberechtigung eines Spielers,
 - auf besondere das Spiel beeinflussende Vorfälle oder
 - auf einen Regelverstoß des Schiedsrichters oder der spielleitenden Stelle stützen.

7.4 Die spielleitenden Stellen entscheiden über:

- sofortige Verweise (siehe Ziff. 5.1),
- Proteste, die ausschließlich sportliche Belange in ihrem jeweiligen Bereich betreffen,
- Verstöße gegen die geltenden Sportordnungen des DKB, der DBU, des DKBC und die Durchführungsbestimmungen der Sektionen im NBKV; soweit es sich um Verstöße handelt, die Schiedsrichter begangen haben sollen, werden sie in Absprache mit dem Sektionsschiedsrichterwart entschieden.

8 Einleitung von Verfahren

8.1 Sämtliche Verfahren können nur in schriftlicher Form eingeleitet werden. Sie müssen eine nach BGB rechtsverbindliche Unterschrift und eine ausführliche Begründung enthalten.

8.2 Berufungen, Beschwerden und Einsprüche sind mittels Einschreibebrief mit allen Anlagen einschließlich des Nachweises über die Zahlung der Einleitungsgebühr (siehe Ziff. 8.7) an die Geschäftsstelle des NBKV in fünffacher Ausfertigung einzureichen.

- 8.3 Proteste sind unmittelbar an die spielleitenden Stellen zu richten unter Zahlungsnachweis der Einleitungsgebühr (siehe Ziff. 7.4, 8.7 in Verbindung mit Ziff. 15.6); die Geschäftsstelle ist umgehend durch die spielleitende Stelle über den Eingang des Protestes zu unterrichten.
- 8.4 Entscheidungen von Schiedsrichtern sind nur dann anfechtbar, wenn deren Regelverstöße den Spielausgang entscheidend beeinflusst haben sollen und behauptet wird, einem Spieler oder einer Mannschaft seien dadurch spielentscheidende Nachteile entstanden. Ergibt die Vorprüfung durch die Rechtsinstanz, dass eine Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters angefochten wird, so kann der Einspruch ohne mündliche Verhandlung als unzulässig durch Beschluss zurückgewiesen werden.
- 8.5 Die Geschäftsstelle hat unverzüglich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter der angerufenen Rechtsinstanz zu benachrichtigen und gleichzeitig allen Mitgliedern die Schriftsätze zu übersenden.
- 8.6 Die Verfahrenssprache vor allen Rechtsinstanzen ist deutsch.
- 8.7 Die Zahlung der Einleitungsgebühr zur Behandlung eines Verfahrens muss vorab durch Überweisung erfolgen. Eine andere Zahlungsart ist ausgeschlossen und führt zur sofortigen Zurückweisung des Verfahrensantrages.
- 8.7.1 Für alle Verfahren ist die Einleitungsgebühr auf das Verbandskonto zu überweisen.
Bankkonto: Volksbank Hohenlohe BLZ 620 918 00, Konto Nr. 148096000
- 8.8 Organe des NBKV bzw. Mitglieder der Organe sind von der Gebührenpflicht vor allen Rechtsinstanzen befreit.
- 8.9 Antragsform
- Die Antragsschrift hat zu enthalten:
- den vollen Namen und die genaue Anschrift des Antragstellers,
 - den vollen Namen und die genaue Anschrift des Antragsgegners,
 - die Rechtsinstanz, an die man sich wendet,
 - die Erklärung des Antragstellers, dass ein Verfahren eingeleitet werden soll,
 - die umfassende Darstellung der Tatsache, die zur Entscheidung gestellt wird,
 - die genauen Beweismittel, sofern erforderlich, und die Zeugenbenennung unter Angabe der ladungsfähigen Anschriften und des Grundes der Benennung von Zeugen;
 - das aktuelle Datum und die Unterschrift des Antragstellers. Wird die Antragsschrift von einem Mitglied nach Ziff. 6.1 der Satzung eingebracht, so muss sie durch ein Vorstandsmitglied im Sinne des BGB oder einem bevollmächtigten Vertreter unter Beifügung einer Vollmacht unterzeichnet sein.
- 8.10 Die Fristen gemäß Ziff. 3 gelten als gewahrt, wenn die gemäß Ziff. 8.9 vollständigen bzw. vervollständigten Anträge am letzten Tag der Frist versendet werden. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.

9 Verfahrensvorschriften

9.1 Als Verfahrensbeteiligte gelten:

- die Rechtsinstanz,
- Antragsteller,
- Antraggegner,
- Vertreter der Parteien
- Beteiligte, Zeugen und Sachverständige. Zu beteiligen ist, wer durch eine zu erlassende Entscheidung unmittelbar betroffen ist.

9.2 Entscheidungen ergehen mit Ausnahme solcher, die Fristversäumnisse behandeln, aufgrund mündlicher Verhandlungen. Jedoch kann im Einverständnis der Parteien auch im schriftlichen Verfahren durch Urteil entschieden werden.

9.2.1 Ein schriftliches Verfahren kann vom Vorsitzenden der Rechtsinstanz angeordnet werden, wenn bei einem unstreitigen Sachverhalt lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden ist. Die Anordnung des schriftlichen Verfahrens ist unanfechtbar.

9.3 Als Beweismittel sind Zeugen, Sachverständige, die zugesandten Schriftsätze mit Urkunden und Augenschein zulässig. Eidesstattliche Erklärungen ersetzen eine Zeugenvernehmung nicht.

9.4 Terminierung und Ladung

- Nach Einleitung eines Verfahrens haben die Rechtsinstanzen den Termin zur Verhandlung zeitnah anzusetzen. Sie sollen, gerechnet vom Eingangsdatum an, innerhalb von sechs Wochen verhandeln;
- der Vorsitzende der zuständigen Rechtsinstanz bestimmt den Termin zur Verhandlung und verfügt die Ladungen der Verfahrensbeteiligten;
- die Ladung der Parteien, Zeugen, Beteiligten und gegebenenfalls Sachverständigen zum Verhandlungstermin erfolgt mittels Einschreibebrief mit Rückschein durch den Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz. In begründeten Eilfällen kann die Ladung auch telefonisch, mittels E-Mail-Post oder Fax erfolgen. Zwischen der Ladung und dem Verhandlungstermin hat die Frist von zwei Wochen zu liegen. Aus wichtigen Gründen kann die Frist verkürzt werden.
- Können Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige aus zwingenden Gründen nicht zur mündlichen Verhandlung erscheinen, haben sie dies dem Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz umgehend fernmündlich oder mittels Faxschreibens mitzuteilen. Der Vorsitzende entscheidet daraufhin über eine terminliche Verlegung der Verhandlung.
- Verfahrensbeteiligte sind berechtigt, nicht geladene Zeugen auf eigene Kosten mitzubringen. Ob sie vernommen werden, entscheidet die zuständige Rechtsinstanz.

9.5 Verhandlung, Vertretung, Befangenheit

9.5.1 Bleibt ein Beteiligter unentschuldigt oder aus nichtigem Grund dem Verhandlungstermin fern, kann ohne ihn dennoch verhandelt werden.

9.5.1.1 Gegen den nach Ziff. 9.5.1 fehlenden Beteiligten kann eine Geldbuße von bis zu 150 Euro verhängt werden. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist diesem mittels Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht ihm das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung an die erkennende

Rechtsinstanz zu. Der Vorsitzende der Rechtsinstanz entscheidet unanfechtbar über Fortbestand oder Aufhebung des Beschlusses.

- 9.5.1.2 Besteht der Verdacht einer Prozessverschleppung, so ist zu verhandeln und eine Ver-
tagung abzulehnen.
- 9.5.2 Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen, sie müssen nachweislich
Mitglieder von Mitgliedern nach Ziff. 6.1 der Satzung im NBKV sein. Für die Vertretung
ist schriftliche Vollmacht des Vorstandes des Mitgliedes nach Ziff. 6.1 der Satzung er-
forderlich.
- 9.5.3 Ein Mitglied einer Rechtsinstanz darf bei der Beratung und Urteilsfindung nicht mitwir-
ken, wenn er selbst oder das Interesse seines Mitglieds nach Ziff. 6.1 der Satzung un-
mittelbar durch das Urteil berührt werden. Die Befangenheit ist den anderen Mitglie-
dern der Rechtsinstanz unverzüglich bekannt zu geben.
- 9.5.3.1 Ein Mitglied einer Rechtsinstanz kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt
werden. Voraussetzung ist, dass ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen
die Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Der Antrag hat schriftlich an die Geschäftsstelle
zu erfolgen und ist zu begründen. Über den Antrag entscheidet die Rechtsinstanz, je-
doch ohne Beteiligung des abgelehnten Mitgliedes. Eine Beschwerde gegen diese Ent-
scheidung ist nicht zulässig.
- 9.5.3.2 Werden bei einem Verfahren vor einer Einspruchsstelle mehrere Mitglieder dieser
Rechtsinstanz für befangen erklärt und die Einspruchsstelle ist dadurch nicht be-
schlussfähig, wird das Verfahren an die nächst höhere Rechtsinstanz abgegeben.
- 9.5.3.3 Sollte ein Rechtsorgan (VRA, SRA) aufgrund anerkannter Befangenheitsanträge zu-
nächst nach Ziff. 6.6 nicht beschlussfähig sein, so können Ersatzmitglieder aus gleich-
oder nachgeordneten Rechtsinstanzen für diese Verhandlung vom Vorsitzenden beru-
fen werden.
- 9.5.4 Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet. Er gibt
nach der Eröffnung die Besetzung der Rechtsinstanz bekannt und stellt die Anwesen-
heit fest. Er ermahnt die Zeugen vor Beginn der Vernehmung zur Wahrheit, weist sie
für den Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässig falschen Aussage auf die Strafbestim-
mungen hin und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. An-
schließend hört er die Parteien und vernimmt die Zeugen. Die Zeugen sind einzeln und
in Abwesenheit der anderen Zeugen zu vernehmen. Die Mitglieder der Rechtsinstanz
und die Parteien bzw. deren Vertreter dürfen Fragen stellen, ebenso Personen, die auf
Antrag als Verfahrensteilnehmer zugelassen sind. Nach Beendigung der Beweisauf-
nahme erhalten die beteiligten Parteien das Schlusswort.
- 9.5.5 Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll durch einen Protokollführer, der Mitglied der
zuständigen Rechtsinstanz sein muss, zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und
dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss die Namen der Mitglieder der
Rechtsinstanz und der am Verfahren Beteiligten enthalten. Die Zeugenaussagen müssen
nicht wörtlich, sondern können in ihrem wesentlichen Inhalt festgehalten werden.

- 9.5.6 Der Vorsitzende ist berechtigt, demjenigen, der die Verhandlung stört oder sich sonst ungebührlich verhält, das Wort zu entziehen und aus dem Sitzungsraum zu verweisen, gegebenenfalls ihn zusätzlich mit einer Ordnungsstrafe von bis zu 300 € zu belegen.
- 9.5.7 Ergeben sich während einer Verhandlung Sachverhalte, die einer weiteren Klärung bedürfen, kann das Verfahren unterbrochen und unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen in derselben Besetzung der Rechtsinstanz fortgesetzt oder insgesamt vertagt werden. Anträge, die das Verfahren verschleppen, sind zurückzuweisen.

10 Entscheidungen

- 10.1 In einem Verfahren muss in jedem Fall eine Entscheidung gefällt werden. Diese kann insbesondere
- eine Ahndung nach Ziff. 2.2,
 - ein Freispruch,
 - eine Einstellung oder
 - eine Maßnahme sein.
- Beratungen über eine zu fällende Entscheidung sind geheim und ausschließlich den an der Verhandlung beteiligten Mitgliedern der Rechtsinstanz vorbehalten. Verstöße dagegen führen zur Aufhebung einer Entscheidung.
- 10.2 Allen Mitgliedern der Rechtsinstanzen ist hinsichtlich der Beratung über eine zu fällende Entscheidung Schweigepflicht auferlegt. Verstöße hiergegen haben das Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes aus der jeweiligen Rechtsinstanz zur Folge.
- 10.3 Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Abstimmungen über Schuld und Ahndungsmaß ist eine Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.4 Entscheidungen aufgrund von Fristversäumnissen werden von der zuständigen Rechtsinstanz ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren beschlossen (s. Ziff. 9.2).

11 Urteile und Beschlüsse

- 11.1 Nach einer gründlichen Verhandlung ist die Entscheidung im Anschluss an die Beratung durch den Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Der erkennende Teil des Urteils ist in seinem genauen Wortlaut vor der Verkündung schriftlich abzusetzen. Die Parteien können übereinstimmend auf Tatbestand und Entscheidungsgrund im Urteil sowie auf Rechtsmittel verzichten. Den beiden Parteien ist bekannt zu geben, ob und in welcher Form ein Rechtsmittel zulässig ist. Das Urteil ist vom Protokollführer im Einverständnis mit dem Vorsitzenden in seinem genauen Wortlaut schriftlich abzusetzen. Das Urteil ist mit Begründung mittels Einschreibebrief mit Rückschein innerhalb von 14 Tagen zuzustellen, die Geschäftsstelle erhält zusätzlich eine Ausfertigung des Urteils mittels Brief oder E-Mail-Service.
- 11.1.1 Die Verkündung der Entscheidung entfällt, wenn die Beratung nicht in angemessener Zeit nach Schluss der Verhandlung beendet werden kann oder andere Gründe dies angezeigt erscheinen lassen. In diesem Fall ist das Urteil mit Begründung den Beteiligten innerhalb von 14 Tagen mittels Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen.
- 11.2 Das Urteil darf auf der Internetseite des NBKV veröffentlicht werden.

- 11.3 Die Entscheidungen müssen enthalten:
- die Bezeichnung der Rechtsinstanz,
 - Zeit und Ort der Verhandlung,
 - den Verhandlungsgegenstand,
 - die Namen der anwesenden Mitglieder der Rechtsinstanz,
 - die Namen der Parteien,
 - die Namen der Zeugen und Sachverständigen,
 - den Urteilsspruch,
 - den Tatbestand und die Entscheidungsgründe,
 - die Entscheidung über die Kosten,
 - die Unterschrift des Vorsitzenden.
- 11.4 Bei Vorliegen von Formfehlern in einem Urteil (z.B. Schreibfehler, falsche Daten, Ziffern, Namen, Rechtsmittelbelehrung oder deren Fehlen, Kostenentscheidung, des Sachverhaltes und der Entscheidungsgründe) können Beteiligte deren Beseitigung beantragen. Die Entscheidung hierüber ergeht durch unanfechtbaren Beschluss der mit der Sache zuletzt befassten Instanz. Der Beschluss muss mittels Einschreibebrief mit Rückschein der beanstandenden Partei zugestellt werden.
Er ist gebührenfrei.

12 Rechtsmittelbelehrung

- 12.1 Jede Entscheidung einer Rechtsinstanz muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle anzugeben, bei der das Rechtsmittel eingelegt werden kann.
- 12.2 Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von zwei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

13 Rechtsmittel

- 13.1 Das Recht zur Einlegung eines Rechtsmittels (Berufung, Einspruch, Beschwerde, Wiederaufnahmeverfahren) steht jedem unmittelbar Betroffenen zu.
Zur Einlegung eines Einspruchs oder einer Berufung ist auch jedes Mitglied nach Ziff. 6.1 der Satzung berechtigt, das ein sachliches Interesse an der Angelegenheit nachweisen kann. In diesem Fall beträgt die Rechtsmittelfrist vier Wochen. Über die Zulässigkeit eines derartigen Rechtsmittels entscheidet die zuständige Rechtsinstanz.
- 13.2 Gegen die Urteile und die nicht ausdrücklich für unanfechtbar erklärten Beschlüsse des VRA ist das Rechtsmittel der Revision zur Rechtsinstanz des DKBC/der DBU, nach Maßgabe der betreffenden RVO gegeben.
- 13.3 Gegen die Urteile und die nicht ausdrücklich für unanfechtbar erklärten Entscheidungen des SRA ist das Rechtsmittel der Berufung zum VRA gegeben.
- 13.4 Gegen die Urteile und die nicht ausdrücklich für unanfechtbar erklärten Entscheidungen der Einspruchsstellen ist das Rechtsmittel der Beschwerde zum SRA gegeben.

- 13.5 Gegen die Entscheidungen und die nicht ausdrücklich für unanfechtbar erklärten Entscheidungen der spielleitenden Stellen auf Bezirksebene ist das Rechtsmittel des Einspruches bei den Einspruchsstellen gegeben.
- 13.5.1 Gegen die Entscheidung und die nicht ausdrücklich für unanfechtbar erklärten Entscheidungen der spielleitenden Stellen auf Sektionsebene ist das Rechtsmittel der Beschwerde beim SRA gegeben.
- 13.6 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat innerhalb einer Woche nach Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle des NBKV nach den Rechts- und Verfahrensvorschriften dieser RVO zu erfolgen. Die Rechtsmittelfristen sind gewahrt, wenn die Schriftsätze am letzten Tag der Frist abgesandt werden und die Absendung durch Poststempel nachgewiesen wird.
- 13.6.1 Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag.
- 13.7 Die Einlegung eines Rechtsmittels verhindert nicht den Vollzug des angefochtenen Urteils.
- 13.8 Eine Berufung zum VRA ist ausgeschlossen, wenn auf Verwarnung, Verweis oder eine Sperrstrafe von bis zu vier Wochen erkannt worden ist.
- 13.9 Einsprüche und Rechtsmittel können in jedem Stadium des Verfahrens zurückgenommen werden.
- 13.10 Die Rechtsinstanzen (mit Ausnahme der spielleitenden Stellen) können bei Verfahrensmängeln die Sache an die Vorinstanz zurückweisen.
- 13.11 Legt ein Betroffener Rechtsmittel gegen ein Urteil ein, so darf er durch die Entscheidung der nächsten Rechtsinstanz nicht schlechter gestellt werden, als in der angefochtenen Entscheidung angesprochen.
- 13.12 Gegen ein Urteil wegen Fristversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller durch einen unabwendbaren Vorfall an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.
Gegen eine Versäumung der Einspruchsfrist gegen Spielwertungen ist eine Wiedereinsetzung nicht zulässig.

14 Wirksamkeit

Die Entscheidungen der Rechtsinstanzen werden rechtskräftig,

- wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung oder mangels Verkündung mit ihrer Zustellung,
- wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht fristgerecht eingelegt werden, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel,
- wenn zulässige Rechtsmittel zurückgenommen werden.

15 Kosten, Gebühren, Auslagen und Ordnungsgelder

- 15.1 Jede Entscheidung, die eine Rechtsinstanz abschließt, muss eine Kostenregelung enthalten, es sei denn, das Verfahren ist ausdrücklich für gebührenfrei erklärt worden.
- 15.2 Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die bestrafte oder unterliegende Partei nach Maßgabe des Verfahrensausganges. Die Mehrkosten einer Vertretung durch einen Rechtsanwalt werden nicht erstattet.
- 15.2.1 Eine bestrafte oder unterliegende Partei trägt auch die Kosten von vorausgegangenen Verfahren vor Rechtsinstanzen über denselben Sachverhalt, wenn in dem Verfahren die Entscheidung der vorherigen Rechtsinstanz verworfen wird. Falls notwendig, sind die vorherigen Kosten entsprechend zurückzuerstatten.
- 15.3 Soweit Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt diese der NBKV.
- 15.4 Wurde ein Verfahren durch ein Organ des NBKV eingeleitet, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruchs der NBKV die Kosten.
- 15.5 Wird eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung aufgehoben oder abgeändert, so ist die Partei nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der den anderen Verfahrensbeteiligten durch den vorzeitigen Vollzug der Entscheidung entstanden ist.
- 15.6 Verfahren vor den Rechtsinstanzen sind gebührenpflichtig. Die Einleitungsgebühren betragen:
- für Verfahren vor dem Verbandsrechtsausschuss 200 Euro,
 - für Verfahren vor den Sektionsrechtsausschüssen 100 Euro,
 - für Verfahren vor den Einspruchsstellen 50 Euro,
 - für Proteste bei der spielleitenden Stelle 25 Euro.
- 15.7 Die Einleitungsgebühren sind vor der Einleitung des Verfahrens auf das Verbandskonto einzuzahlen (siehe Ziff. 8.7.1).
- 15.8 Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind deren Gebühren für die Einleitung des Verfahrens verfallen.
- 15.8.1 Wird bei Fristversäumnis oder verspätetem Eingang der Gebühren oder aus anderem Grund der Antrag zurückgewiesen, sind die gezahlten Gebühren nach Abzug der bis dahin entstandenen Kosten an den Antragsteller zurückzuzahlen. Die weiteren angefallenen Kosten trägt der Antragsteller.
- 15.9 Geladene Zeugen, Sachverständige und die Mitglieder der Rechtsinstanzen erhalten Fahrtkostenzuschuss und Tagegeld in Höhe der Reisekostensätze des NBKV. Sie gelten als Kosten des Verfahrens.
- 15.10 Bei Rücknahme von Einsprüchen und Rechtsmitteln ist über die Einleitungsgebühr und die entstandenen Kosten mittels unanfechtbaren Beschlusses durch die zuständige Rechtsinstanz zu entscheiden. Bei Rücknahme vor Einleitung der Verhandlung wird die Einleitungsgebühr nach Abzug der bis dahin entstandenen Kosten an den Antragsteller zurückerstattet.

- 15.11 Die Kostengebühr für das Verfahren im Allgemeinen und die Kostengebühr für eine Entscheidung werden in jeder Instanz hinsichtlich eines jeden Teils des Streitgegenstandes nur einmal erhoben.
- 15.12 Eine volle Kostengebühr entsteht:
- für das Verfahren (Verfahrenskosten),
 - für die mündliche Verhandlung (Verhandlungskosten),
 - für die Anordnung von Beweiserhebungen (Zeugen und Sachverständigenanhörung; Beweiskosten),
 - Die Kostengebühr beträgt 50 € für jede angefangenen 250 € Streitwert. Die Schreibauslagen betragen für jede angefangene Seite 1 €; sie sind ebenso Bestandteil der Verfahrenskosten wie die Postzustellungskosten; hierfür kann insgesamt auch ein Pauschalbetrag von 15 € in Ansatz gebracht werden. Außerdem ist Ersatz für die entstandenen Post- und Fernsprechgebühren zu leisten.
 - Bei Abschluss eines Vergleiches verbleibt es bei den bereits angefallenen Verhandlungs- und Beweiskosten.
 - Kostenschuldner ist derjenige, der ein Verfahren in der Instanz beantragt hat und ferner derjenige, dem durch die Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind.
 - Der Wert des Streitgegenstandes ist nach der sich aus dem Antrag des Antragstellers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache vom Vorsitzenden der entscheidenden Instanz nach Ermessen zu bestimmen. Der Wert darf nicht unter 500 € angenommen werden.
 - Gegen die Streitwertbestimmung ist der Rechtsbehelf der Beschwerde binnen zwei Wochen zulässig. Hierüber entscheiden die Mitglieder der betroffenen Rechtsinstanz abschließend.

16 Wiederaufnahme von Verfahren

- 16.1 Eine Rechtsinstanz kann ein von ihm durchgeführtes und durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die Entscheidung auf deren Unkenntnis beruhte und der Antragsteller ohne sein Verschulden daran gehindert war, diese Tatsachen und Beweismittel rechtzeitig im Verfahren vorzubringen.
- 16.2 Ein Antrag auf Wiederaufnahme eines Verfahrens kann von jedem Verfahrensbeteiligten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Rechtsinstanz, die über den Fall rechtskräftig entschieden hat.
- 16.3 Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft des betreffenden Urteils, gestellt werden.
- 16.4 Für einen Antrag auf Wiederaufnahme eines Verfahrens vor der zuständigen Rechtsinstanz gelten die gleichen Gebühren wie unter Ziff. 15.6.
- 16.5 Die weitere Verfahrensweise richtet sich nach den Vorschriften der RVO, die für die Einleitung von Erstverfahren maßgebend sind.

17 Gnadenrecht

- 17.1 Das geschäftsführende Präsidium des NBKV ist zuständig für die Erteilung von Gnadenerweisen. Als Gnadenerweis kommen Straferlass, Strafminderung oder Umwandlung in ein anderes Strafmaß, insbesondere Geldbuße in Betracht.
- 17.2 Bei Ausschluss soll nicht vor Ablauf eines Jahres, bei zeitweiliger Sperre nicht vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe begnadigt werden. Mindeststrafen können nicht im Gnadenweg ermäßigt oder erlassen werden.

18 Vollstreckung

- 18.1 Die Vollstreckung eines Urteils obliegt den Verwaltungsinstanzen – dem geschäftsführenden Präsidium, der NBKV-Geschäftsstelle und den spielleitenden Stellen.
- 18.2 Sperren sind im Spielerpass von der Geschäftsstelle zu vermerken.
- 18.3 Geldbußen, Ordnungsgelder und Kosten sind spätestens vier Wochen nach Zustellung des Urteils auf das Verbandskonto (Ziff. 8.7.1) zu überweisen.
- 18.4 Werden Geldbußen, Ordnungsgelder oder Kosten trotz Mahnung nicht gezahlt, kann ein gerichtliches Mahnverfahren oder Klageverfahren zur Zahlung der Geldbußen, Ordnungsgelder oder Kosten vor dem zuständigen Amtsgericht eingeleitet werden.

19 Anti-Doping-Regelwerk

- 19.1 Siehe Anti-Doping-Regelwerk der RVO des DKB Ziff. 21.

20 Inkrafttreten

Diese Rechts- und Verfahrensordnung wird mit der Beschlussfassung durch den Verbandstag vom 18.07.2021 wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der RVO außer Kraft.

Harald Seitz
(Verbandspräsident)

Sabine Sellner
(Schriftführerin)